

Merklblatt

Mercartor-Gastprofessurenprogramm

Mercartor-Gastprofessuren ermöglichen die Finanzierung von Gastaufenthalten hochqualifizierter, in der Regel ausländischer Wissenschaftler, die ihren Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, an wissenschaftlichen Hochschulen.

I. Zielsetzung des Programms

Mit einer Mercartor-Gastprofessur soll ein besonderer qualitativer Akzent für die Arbeit in der einladenden Hochschule gesetzt werden. Mercartor-Gastprofessuren können von wissenschaftlichen Hochschulen in strukturbildender Absicht bezogen auf ihren jeweiligen Forschungsschwerpunkt beantragt werden. Zusätzlich zu der Forschung wird auch forschungsorientierte Lehre, insbesondere im Sinne einer forschungsbezogenen Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses als Förderziel erwartet.

Außerdem bietet die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) den wissenschaftlichen Hochschulen mit dem Mercartor-Gastprofessurenprogramm eine Möglichkeit der gezielten Förderung ihrer Internationalisierung an.

II. Antragsvoraussetzungen

Voraussetzung ist, dass der Gastaufenthalt für die gastgebende Seite in Forschung und Lehre von besonderem Interesse ist, also primär nicht dem Fortbildungs- oder Ausbildungsbedürfnis des Gastwissenschaftlers dient. Anträge, die nur der quantitativen Erweiterung des Lehrangebotes einer Hochschule dienen, können nicht entgegengenommen werden. Der Gastaufenthalt soll 3 Monate nicht unter- und 12 Monate nicht überschreiten.

Entsprechende Anträge können von der einladenden Hochschule formlos an die DFG gerichtet werden; sie müssen vom Rektor (Präsidenten) der Hochschule befürwortet sein.

III. Antragstellung

Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden. Er sollte enthalten:

1. Angaben zur Person (Name, Geburtsdatum, Stellung) und zur Qualifikation des Gastes (Darstellung seines wissenschaftlichen Werdegangs und Liste seiner wichtigsten Publikationen).
2. Darstellung des besonderen Interesses, das die antragstellende Hochschule an dem Gastaufenthalt hat.

3. Ein detailliertes Arbeitsprogramm mit Darstellung der während des Gastaufenthaltes vorgesehenen gemeinsamen Forschungsvorhaben und der vom Gastwissenschaftler zu übernehmenden Lehrveranstaltungen.
4. Angaben über den Zeitraum des Gastaufenthaltes.
5. Angaben über die benötigten Mittel.

Die antragstellende Hochschule macht, ausgehend von der Qualifikation und der Stellung des Gastes im Heimatland, einen Vorschlag zur Eingruppierung des Gastwissenschaftlers (i.d.R. C3 oder C4), der als Anhaltspunkt für die Bemessung des Zuschusses der DFG dient.

Zur Deckung der Fahrtkosten des Gastwissenschaftlers können Mittel für die Hin- und Rückreise (Touristenklasse; kürzeste Reiseroute) bewilligt werden, für mitreisende Familienangehörige können die Fahrtkosten der Hin- und Rückreise übernommen werden, wenn sie den Gast mindestens für 6 Monate begleiten.

Ist während der Zeit des Gastaufenthaltes die Aufnahme von Kontakten mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen, können bis zu 1.500,- EUR einmalig bereitgestellt werden. Aus dieser Pauschale können auch Tagungsbesuche finanziert werden. Der Betrag ist vom gastgebenden Institut abzurechnen.

Zur Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeiten der Gäste kann die DFG Mittel zur Bezahlung von Hilfskräften bis zu einer Höhe von 12.500,- EUR bereitstellen. Auch dieser Betrag ist vom gastgebenden Institut abzurechnen.

Bei der Bewilligung eines Zuschusses können von der DFG nicht berücksichtigt werden:

Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld), Trennungsgeld, Umzugskosten oder Mietbeihilfen, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Kindergeld, Beitrag zur Krankenversicherung.

Zwischen der DFG und dem Gastwissenschaftler bestehen keine vertraglichen Beziehungen. Alle notwendigen Verabredungen sind zwischen der antragstellenden Hochschule und dem Gastwissenschaftler unmittelbar zu treffen.

Der Antrag kann erst dann zur Begutachtung weitergegeben werden, wenn die unter Ziff. 1 bis 5 genannten Angaben vollständig in der Geschäftsstelle der DFG vorliegen. Von da an beträgt die Bearbeitungsdauer in der Regel mindestens drei Monate.